

Wasserinfrastrukturen auf Alpen: Empfehlungen zur Umsetzung von Massnahmen

18.1.2024, Stefan Müller



Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband
Société suisse d'économie alpestre
Società svizzera di economia alpestre

SAV

Erste Schritte: 1 – Bedarf ermitteln

- ✓ Wo besteht Handlungsbedarf (z.B. wie viele Tränkestellen? wo?)
- ✓ Wo sind die Haupt- Verbrauchsstellen auf der Alp?
- ✓ Welche Wasserqualität?
- ✓ Zeitliche Dringlichkeit?
- Gesamtheitlicher Blick!
- Über den Tellerrand hinausschauen (Nachbar- Alpen, Bergrestaurant)!



Erste Schritte: 2 – Grobfinanzierung Nutzungsrechte und Optionen

- ✓ Welche Finanzierungsmöglichkeiten habe ich? Was liegt finanziell drin?
- ✓ Sind die Nutzungsrechte (z.B. Quellrechte) geregelt?
- ✓ Gäbe es anderweitige Optionen (andere Weideführung, etc.)?



Erste Schritte: 3 – Kontakt mit landwirtschaftlicher Beratung

✓ Infos zu Verfahren: Baugesuchsverfahren, Meliorationsverfahren, Wasserkonzessionsverfahren

→ Erst anschliessend konkrete Planung: falsche Planung/überflüssige Planungskosten vermeiden!





Merkblatt Beiträge an Infrastrukturen und den Unterhalt von Alpen

(Kriterienkatalog vom 14. Juni 2022 für Beiträge an die Sömmerung nach Art. 9 des Alpgesetzes)

Der Kanton fördert die Erhaltung und Bewirtschaftung der Alpen insbesondere mit Beiträgen an Infrastruktur- und Bodenverbesserungsmassnahmen; zudem kann er unabhängig zu den Leistungen des Bundes für die Sömmerung Beiträge ausrichten. Verschiedene Erneuerungsmassnahmen sind über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft mit Bundes-, Kantons- und Bezirksgeldern geregelt, jedoch werden die Voraussetzungen für solche Meliorationsgelder nicht immer erfüllt. In diesem Sinne kann der Kanton Projekte, welche nicht mit Meliorationsgeldern befürwortet werden, neu mit Beiträgen unterstützen.

Voraussetzung

Massnahmen mit gemischter Nutzung werden nur für den landwirtschaftlichen Anteil unterstützt. Für Massnahmen, welche mit Meliorationsgeldern von Bund, Kanton oder Bezirken unterstützt werden, sind keine Beiträge möglich.

Kategorie 1 sämtliche Alpen / Beiträge an Wasserversorgungen für Leitungen, Quellen, Sammelbecken, Reservoirs, Sanierung oder Neuerstellung Regenwasserfassungen. Die jährlichen Beiträge pro Alp oder Alprecht betragen 30% der anrechenbaren Kosten und maximal Fr. 15'000.-.

Kategorie 2 sämtliche Alpen / Beiträge an Elektrifizierung für Neuinvestition in Photovoltaikanlage oder Kleinwasserkraftwerke und die einmalige Anschlussgebühr an die technischen Betriebe. Die jährlichen Beiträge pro Alp oder Alprecht betragen 30% der anrechenbaren Kosten und maximal Fr. 10'000.-.

Kategorie 3 unerschlossene Alpen / Beiträge an Unterhalt an den Aufwand für Helikopterflüge, das Säumen und den Unterhalt von Brunnen und Tränkestellen (Troege, Schwimmer, Befestigung Tränkeplatz). Aufwände wie Weidedurchgänge und Wanderwege, welche nicht vom Bezirk übernommen werden, sind ebenfalls beitragsberechtigt. Die jährlichen Beiträge pro Alp oder Alprecht betragen 50% der anrechenbaren Kosten und maximal Fr. 4'000.-.

Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten umfassen Aufwände für Arbeit, Material und Dienstleistungen Dritter. Es wird erwartet, dass der Alpbewirtschafter Eigenleistungen erbringt. Ist dies nicht der Fall, werden die anrechenbaren Kosten gekürzt.